

Az.: 1 B 192/10
5 L 195/10

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

gegen

das Studentenwerk Leipzig
Amt für Ausbildungsförderung
Goethestraße 6, 04109 Leipzig

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

BAföG; Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz hier: Beschwerde

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergericht Meng, die Richterin am Obergericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Obergericht Heinlein

am 3. Januar 2011

beschlossen:

Der Antrag der Antragstellerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung ihres Prozessbevollmächtigten für das Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 7. Juni 2010 - 5 L 195/10 - wird zurückgewiesen.

Der Antragstellerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Beschwerdeverfahrens.

Gründe

- 1 1. Der Antrag der Antragstellerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung ihres Rechtsanwalts für das Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht ist abzulehnen, weil die Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig keine Aussicht auf Erfolg hat (§ 166 VwGO i. V. m. § 114 ZPO).
- 2 Nach § 166 VwGO i. V. m. § 114 Satz 1 ZPO erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Ausgehend von den verfassungsrechtlichen Vorgaben, dem Unbemittelten einen weitgehend gleichen Zugang zu Gericht zu ermöglichen, darf die Prüfung der Erfolgsaussichten nicht dazu dienen, die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung selbst in das summarische Verfahren der Prozesskostenhilfe zu verlagern und dieses an die Stelle des Hauptsacheverfahrens treten zu lassen. Das Prozesskostenhilfeverfahren soll den Rechtsschutz, den der Rechtsstaatsgrundsatz erfordert, nicht ersetzen, sondern zugänglich machen. Die Anforderungen an die hinreichende Erfolgsaussicht dürfen deshalb nicht überspannt werden (vgl. BVerfG, Beschl. v. 14. Juni 2006, BayVBl. 2006, 677, und Beschl. v. 26. Februar 2007, NVwZ-RR 2007, 361). Mithin muss der Erfolg nicht gewiss sein, es genügt eine gewisse Wahrscheinlichkeit, die bereits gegeben ist, wenn ein Obsiegen ebenso wahrscheinlich ist wie ein Unterliegen. Prozesskostenhilfe für ein Beschwerdeverfahren kann daher auch dann zu bewilligen

sein, wenn die Beschwerde letztlich keinen Erfolg hat. Hier ergibt sich jedoch aus den nachfolgenden Ausführungen, dass die Erfolgsaussichten der vorliegenden Beschwerde auch bei Anlegung des für die Antragstellerin günstigen Prüfungsmaßstabes im Prozesskostenhilfverfahren nicht zumindest offen sind.

- 3 2. Die zulässige Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts über die Ablehnung eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (§ 123 Abs. 1 VwGO) hat keinen Erfolg.

- 4 2.1. Das Verwaltungsgericht hat mit dem angefochtenen Beschluss den Antrag abgelehnt, den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig zu verpflichten, Ausbildungsförderung über die Förderungshöchstdauer hinaus zu leisten. Die Antragstellerin habe keinen Anordnungsanspruch im Sinne des § 123 Abs. 1 VwGO glaubhaft gemacht. Die Förderungshöchstdauer für die Ausbildung der Antragstellerin sei am 31. März 2010 abgelaufen. Die Antragstellerin habe keinen Anspruch aus § 15 Abs. 3 Nr. 3 BAföG auf Ausbildungsförderung über die Förderungshöchstdauer hinaus. Die Antragstellerin habe nicht glaubhaft gemacht, dass ihre Tätigkeit im Fachschaftsrat während des dritten und vierten Fachsemesters kausal für die Überschreitung der Förderungshöchstdauer gewesen sei. An dieser Beurteilung ändere nichts der Umstand, dass das Zentrale Prüfungsamt der philosophischen Fakultäten der Universität Leipzig mit Schreiben vom 11. Mai 2010 bestätigt habe, dass die Antragstellerin aufgrund ihrer Gremientätigkeit die Zwischenprüfung im Hauptfach Theaterwissenschaft erst im fünften Fachsemester abgelegt habe und den Rückstand von einem Fachsemester bisher nicht habe aufholen können. Gegen die Verwertbarkeit einer solchen Bescheinigung des Zentralen Prüfungsamtes bestünden Bedenken. Des Weiteren stehe diese Erklärung nicht im Einklang mit der Bescheinigung nach § 48 BAföG vom 15. April 2008, womit unter Hinweis darauf, dass die Antragstellerin die Zwischenprüfung erfolgreich absolviert habe, bestätigt worden sei, dass diese die bei geordnetem Verlauf ihrer Ausbildung bis zum Ende des 5. Fachsemesters üblichen Leistungen am 6. Februar 2008 erbracht habe. Mit der Beschwerde gegen den angefochtenen Beschluss macht die Antragstellerin geltend, die in Rede stehenden Verzögerungen beruhten sehr wohl auf ihrer Tätigkeit im Fachschaftsrat im Wintersemester 2006/2007 und im Sommersemester 2007.

- 5 2.2 Die von der Antragstellerin innerhalb der Monatsfrist des § 146 Abs. 4 Satz 1 VwGO dargelegten Gründe, auf deren Prüfung der Senat gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkt ist, geben zur Änderung des angefochtenen Beschlusses keine Veranlassung. Aus ihrem Beschwerdevorbringen ergibt sich nicht, dass das Verwaltungsgericht das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs gemäß § 123 Abs. 1 VwGO zu Unrecht verneint hat. Die Antragstellerin hat auch mit ihrem Beschwerdevorbringen keinen Anordnungsanspruch gemäß §§ 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. §§ 920, 294 ZPO glaubhaft gemacht. Insbesondere ist daraus nicht ersichtlich, dass sie einen Anspruch auf Ausbildungsförderung über die Förderungshöchstdauer hinaus nach § 15 Abs. 3 Nr. 3 BAföG hat.
- 6 Gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 3 BAföG wird über die Förderungshöchstdauer hinaus für eine angemessene Zeit Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie infolge einer Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Höheren Fachschulen, Akademien, Hochschulen und der Länder sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an diesen Ausbildungsstätten sowie der Studentenwerke überschritten worden ist. Hier dürften die Voraussetzungen der Vorschrift nicht erfüllt sein, weil nach summarischer Prüfung nicht ersichtlich ist, dass die Gremientätigkeit der Antragstellerin im dritten und vierten Semester kausal für die Überschreitung der Förderungshöchstdauer geworden ist.
- 7 Die Annahme einer Kausalität zwischen der Gremientätigkeit der Antragstellerin und der Überschreitung der Förderungshöchstdauer käme dann in Betracht, wenn das Amt für Ausbildungsförderung gemäß § 48 Abs. 2 BAföG die Vorlage einer Bescheinigung im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 2 BAföG zu einem späteren als zu den dort und in § 48 Abs. 1 Satz 3 BAföG bezeichneten Zeitpunkten zugelassen hätte, weil die in Rede stehende Gremientätigkeit der Antragstellerin die Überschreitung der Förderungshöchstdauer rechtfertige. Eine solche Entscheidung, die einen Verwaltungsakt darstellt (Ramsauer/Stallbaum/Sternel, BAföG, 4. Aufl. 2005, § 48 Rn. 23), ist nach dem hier gebotenen Prüfungsmaßstab aber nicht ersichtlich. Nicht hierfür in Betracht kommt die in Rede stehende Bescheinigung vom 11. Mai 2010. Denn diese ist nicht vom Amt für Ausbildungsförderung, sondern von dem Zentralen Prüfungsamt der philosophischen Fakultäten der Universität Leipzig ausgestellt worden. Bei der Bescheinigung vom 15. April 2008 dürfte es sich um eine Bescheinigung nach § 48 Abs. 1 Nr. 2 BA-

föG handeln; hier wurde nur bestätigt, dass die Antragstellerin im Fach Theaterwissenschaft zum Ende des 5. Fachsemesters die üblichen Leistungen erbracht habe. Auch bei der Bescheinigung vom 4. September 2007 dürfte es sich um eine Bescheinigung nach § 48 Abs. 1 Nr. 2 BAföG handeln; hier wurde bestätigt, dass die Antragstellerin im Fach Musikwissenschaft zum Ende des 4. Fachsemesters die üblichen Leistungen erbracht habe.

- 8 Hat der Auszubildende - wie dies wohl hier der Fall ist - lediglich Bescheinigungen nach § 48 Abs. 1 Nr. 2 BAföG vorgelegt, aus denen sich ergibt, dass er die bis zum Ende des darin angegebenen Fachsemesters üblichen Leistungen erbracht habe, kommen für eine Verlängerung der Förderungshöchstdauer nach § 15 Abs. 3 BAföG nur solche Gründe in Betracht, die nach dem in der Bescheinigung angegebenen Zeitpunkt eingetreten sind (Ramsauer/Stallbaum/Sternel, BAföG, 4. Aufl. 2005, § 15 Rn. 16). Eine Gremientätigkeit im Sinne des § 15 Abs. 3 Nr. 3 BAföG, die - wie hier - vor dem in der Bescheinigung angegebenen Zeitpunkt liegt, kann damit nicht als kausal für die Überschreitung der Förderungshöchstdauer angesehen werden, wenn - wie dies wohl hier der Fall ist - eine Entscheidung nach § 48 Abs. 2 BAföG nicht ergangen ist.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO i. V. m. § 188 Satz 2 VwGO.
- 10 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
Meng

Schmidt-Rottmann

Heinlein

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*